

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/24 2009/11/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2012

Index

E3L E05100000;
E3L E06100000;
E3L E06205000;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
40/01 Verwaltungsverfahren;
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

32005L0036 Anerkennungs-RL Berufsqualifikationen Art63;
ÄrzteG 1998 §228 idF 2009/I/062;
ÄrzteG 1998 §27 idF 2009/I/062;
ÄrzteG 1998 §4 idF 2009/I/062;
ÄrzteG 1998 §5 idF 2009/I/062;
ÄrzteG 1998 §5a idF 2009/I/062;
AVG §56;
AVG §66 Abs4;
VwRallg;
1. ÄrzteG 1998 § 228 heute
2. ÄrzteG 1998 § 228 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2009
3. ÄrzteG 1998 § 228 gültig von 16.07.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
1. ÄrzteG 1998 § 27 heute
2. ÄrzteG 1998 § 27 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2026
3. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.01.2023 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
4. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 25.05.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022
5. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 27.08.2021 bis 24.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 172/2021
6. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.07.2021 bis 26.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 172/2021
7. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2020
8. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2020
9. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2019
10. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
11. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 18.01.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017
12. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 27.02.2016 bis 17.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2016

13. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 18.01.2016 bis 26.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2016
14. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.07.2015 bis 17.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2015
15. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2014
16. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
17. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2009
18. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 20.10.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
19. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.01.2006 bis 19.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
20. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
21. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 01.05.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
22. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 31.12.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
23. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 11.08.2001 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
24. ÄrzteG 1998 § 27 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 4 heute
2. ÄrzteG 1998 § 4 gültig ab 01.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024
3. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.07.2024 bis 31.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024
4. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 29.03.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024
5. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.01.2024 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023
6. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 25.05.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022
7. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.07.2018 bis 24.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018
8. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.12.2016 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017
9. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 18.01.2016 bis 30.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2016
10. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.07.2015 bis 17.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2015
11. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
12. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 25.04.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2014
13. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 20.10.2007 bis 24.04.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
14. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 19.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
15. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
16. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 01.06.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
17. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 11.08.2001 bis 31.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
18. ÄrzteG 1998 § 4 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 5 heute
2. ÄrzteG 1998 § 5 gültig ab 01.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024
3. ÄrzteG 1998 § 5 gültig von 18.01.2016 bis 31.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2016
4. ÄrzteG 1998 § 5 gültig von 01.01.2015 bis 17.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
5. ÄrzteG 1998 § 5 gültig von 20.10.2007 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
6. ÄrzteG 1998 § 5 gültig von 01.05.2004 bis 19.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
7. ÄrzteG 1998 § 5 gültig von 31.12.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
8. ÄrzteG 1998 § 5 gültig von 11.11.1998 bis 30.12.2003

1. ÄrzteG 1998 § 5a heute
2. ÄrzteG 1998 § 5a gültig ab 01.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024
3. ÄrzteG 1998 § 5a gültig von 25.05.2022 bis 31.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2022
4. ÄrzteG 1998 § 5a gültig von 25.03.2021 bis 24.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021
5. ÄrzteG 1998 § 5a gültig von 01.01.2015 bis 24.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
6. ÄrzteG 1998 § 5a gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2009
7. ÄrzteG 1998 § 5a gültig von 20.10.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009
8. ÄrzteG 1998 § 5a gültig von 31.12.2003 bis 19.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick, Dr. Grünstäudl und Mag. Samm sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde der G in B, vertreten durch Dr. Erwin Bajc, Dr. Peter Zach und Mag. Dr. Reinhard Teubl, Rechtsanwälte in 8600 Bruck/Mur, Mittergasse 28, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom 8. September 2009, Zl. FA 8A-97G19/2009-10, betreffend Eintragung in die Ärzteliste, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2008 auf Eintragung in die Ärzteliste als Ärztin für Allgemeinmedizin abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde zunächst aus, die Beschwerdeführerin sei seit 1. Dezember 2007 in die Ärzteliste als Turnusärztin eingetragen und als solche unselbständig beschäftigt. Nachdem sie mehrmals erfolglos zur Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin angetreten sei, habe sie am 31. Oktober 2008 die Eintragung in die Ärzteliste als Ärztin für Allgemeinmedizin beantragt. Die Beschwerdeführerin habe folgende Dokumente vorgelegt:

- -Strichaufzählung
Examen der Beschwerdeführerin als Staatsbürgerin von Ecuador über die Verleihung der Doktorwürde am 31. August 1995 durch die Medizinische Fakultät der Zentraluniversität der Republik Ecuador vom 17. April 2001,
- -Strichaufzählung
Urkunde über die Verleihung des Titels der Fachärztin der Allgemeinmedizin von der Bischöflichen Universität von Ecuador vom 10. Mai 2001,
- -Strichaufzählung
Bescheid der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz über die Nostrifizierung der in Ecuador erworbenen Doktorwürde in Österreich vom 17. Februar 2003,
- -Strichaufzählung
Urkunde des spanischen Ministeriums für Erziehung und Wissenschaft über die Nostrifizierung der in Ecuador erworbenen Doktorwürde in Spanien als "Licenciada en Medicina" vom 3. Jänner 2005,
- -Strichaufzählung
Staatsbürgerschaftsnachweis der Republik Österreich vom 7. August 2007.

In ihrer Berufung gegen den Bescheid der Österreichischen Ärztekammer, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2008 mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Nachweises einer dreijährigen Berufsausübung im die ecuadorianische Qualifikation anerkennenden EU-Mitgliedstaat Spanien) abgewiesen worden sei, habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, sie habe die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 2 Ärztegesetz 1998 mit der Vorlage der Berufsberechtigung aus Spanien erfüllt und besitze nach der "Richtlinie 93/16 EU über die gegenseitige Anerkennung von Titeln zur selbstständigen Ausübung des Arztberufes" die erforderliche Berechtigung. In dieser Richtlinie sei für Spanien das Dokument "Licenciado en Medicina" als "ein in der Union berechtigter Titel zur Berufsausübung ohne weitere Erfordernisse angeführt". Dass es sich dabei um die Anerkennung eines Drittlanddiploms handle, sei irrelevant, weil es sich bei der Urkunde mit dem Titel "Licenciado en Medicina" nicht mehr um eine Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten handle, sondern um die Berechtigung, selbständig in Spanien als Ärztin tätig zu sein. Die Erstbehörde habe sich insofern zu Unrecht anstatt auf die "Richtlinie 93/16 EU" auf die Richtlinie "2005/36 EU" bezogen, als letztere zum Zeitpunkt der Vorlage der Urkunde ("Licenciado en Medicina"; am 26. Jänner 2007) noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt gewesen sei. In ihrer Berufung gegen den Bescheid der Österreichischen Ärztekammer, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2008 mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Nachweises einer dreijährigen Berufsausübung im

die ecuadorianische Qualifikation anerkennenden EU-Mitgliedstaat Spanien) abgewiesen worden sei, habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, sie habe die Voraussetzungen des Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, Ärztegesetz 1998 mit der Vorlage der Berufsberechtigung aus Spanien erfüllt und besitze nach der "Richtlinie 93/16 EU über die gegenseitige Anerkennung von Titeln zur selbstständigen Ausübung des Arztberufes" die erforderliche Berechtigung. In dieser Richtlinie sei für Spanien das Dokument "Licenciado en Medicina" als "ein in der Union berechtigter Titel zur Berufsausübung ohne weitere Erfordernisse angeführt". Dass es sich dabei um die Anerkennung eines Drittlanddiploms handle, sei irrelevant, weil es sich bei der Urkunde mit dem Titel "Licenciado en Medicina" nicht mehr um eine Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten handle, sondern um die Berechtigung, selbstständig in Spanien als Ärztin tätig zu sein. Die Erstbehörde habe sich insofern zu Unrecht anstatt auf die "Richtlinie 93/16 EU" auf die Richtlinie "2005/36 EU" bezogen, als letztere zum Zeitpunkt der Vorlage der Urkunde ("Licenciado en Medicina"; am 26. Jänner 2007) noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt gewesen sei.

Dazu führte die belangte Behörde nach Darstellung der Rechtslage aus, § 228 Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle normiere ein rückwirkendes Inkrafttreten der einschlägigen, der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienenden Bestimmungen, darunter auch der §§ 4, 5, 5a und 5b Ärztegesetz 1998, mit 20. Oktober 2007. Die Eintragung in die Ärzteliste sei gemäß § 27 Ärztegesetz 1998 nur dann möglich, wenn die betreffende Person die für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse erfülle. Neben anderen, von der Beschwerdeführerin erfüllten Voraussetzungen seien dies für den Arzt für Allgemeinmedizin die mindestens dreijährige praktische zurückgelegte Ausbildung sowie der positive Abschluss der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder im Zusammenhang mit Drittlanddiplomen gemäß § 5a Abs. 6 Z 2 Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle eine Bescheinigung des betreffenden EWR-Vertragsstaates darüber, dass der ärztliche Beruf drei Jahre tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt worden sei. Da die Beschwerdeführerin den positiven Abschluss der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht vorweisen könne, hätte es alternativ des Nachweises einer dreijährigen Berufsausübung in Spanien als dem EWR-Staat, der ihre ärztliche Ausbildung in Ecuador nostrifiziert habe, bedurft. Nachdem die Beschwerdeführerin keinen dieser beiden Nachweise habe erbringen können, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Dazu führte die belangte Behörde nach Darstellung der Rechtslage aus, Paragraph 228, Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle normiere ein rückwirkendes Inkrafttreten der einschlägigen, der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienenden Bestimmungen, darunter auch der Paragraphen 4, 5, 5 a und 5 b Ärztegesetz 1998, mit 20. Oktober 2007. Die Eintragung in die Ärzteliste sei gemäß Paragraph 27, Ärztegesetz 1998 nur dann möglich, wenn die betreffende Person die für die Art der Berufsausübung vorgeschriebenen Erfordernisse erfülle. Neben anderen, von der Beschwerdeführerin erfüllten Voraussetzungen seien dies für den Arzt für Allgemeinmedizin die mindestens dreijährige praktische zurückgelegte Ausbildung sowie der positive Abschluss der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder im Zusammenhang mit Drittlanddiplomen gemäß Paragraph 5 a, Absatz 6, Ziffer 2, Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle eine Bescheinigung des betreffenden EWR-Vertragsstaates darüber, dass der ärztliche Beruf drei Jahre tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt worden sei. Da die Beschwerdeführerin den positiven Abschluss der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht vorweisen könne, hätte es alternativ des Nachweises einer dreijährigen Berufsausübung in Spanien als dem EWR-Staat, der ihre ärztliche Ausbildung in Ecuador nostrifiziert habe, bedurft. Nachdem die Beschwerdeführerin keinen dieser beiden Nachweise habe erbringen können, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten sowie Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

1.1. Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 62/2009 (ÄrzteG 1998): 1.1. Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 62 aus 2009, (ÄrzteG 1998):

"Erfordernisse zur Berufsausübung

§ 4. (1) Zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt, als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt bedarf es, unbeschadet der §§ 32 bis 35, 36, 36a und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste. Paragraph 4, (1) Zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt, als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt bedarf es, unbeschadet der Paragraphen 32 bis 35, 36, 36 a und 37, des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

1. (2)Absatz 2,Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sindAllgemeine Erfordernisse im Sinne des Absatz eins, sind

...

1. (3)Absatz 3,Besondere Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sindBesondere Erfordernisse im Sinne des Absatz eins, sind

1. hinsichtlich der Grundausbildung:

...

2. hinsichtlich der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt:

a) ein von der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 15 Abs. 1 ausgestelltes Diplom über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder Facharzt Diplom, ..., oder a) ein von der Österreichischen Ärztekammer gemäß Paragraph 15, Absatz eins, ausgestelltes Diplom über die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder Facharzt Diplom, ..., oder

b) eine gemäß § 14 als gleichwertig anerkannte entsprechende praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt und eine gemäß § 14 als gleichwertig anerkannte oder zusätzlich absolvierte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung; b) eine gemäß Paragraph 14, als gleichwertig anerkannte entsprechende praktische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt und eine gemäß Paragraph 14, als gleichwertig anerkannte oder zusätzlich absolvierte Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharztprüfung;

3. anstelle der entsprechenden Nachweise gemäß Z 1 und 2 eine entsprechende Berufsqualifikation gemäß § 5 oder § 5a. 3. anstelle der entsprechenden Nachweise gemäß Ziffer eins und 2 eine entsprechende Berufsqualifikation gemäß Paragraph 5, oder Paragraph 5 a,

...

Automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen

§ 5. Folgende Berufsqualifikationen, die einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Personen gemäß § 5b ausgestellt worden sind, sind als ärztliche Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anzuerkennen: Paragraph 5, Folgende Berufsqualifikationen, die einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Personen gemäß Paragraph 5 b, ausgestellt worden sind, sind als ärztliche Berufsqualifikationen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anzuerkennen:

1. Für die Erlangung der Berufsberechtigung als approbierter

Arzt oder als Turnusarzt:

...

2. Für die Erlangung der Berufsberechtigung als Arzt für

Allgemeinmedizin:

a) ein Ausbildungsnachweis für den Allgemeinmediziner gemäß Anhang V Nummer 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG oder a) ein Ausbildungsnachweis für den Allgemeinmediziner gemäß Anhang römisch fünf Nummer 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG oder

b) ein ärztlicher Ausbildungsnachweis einschließlich einer im Hinblick auf die angestrebte Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin entsprechenden Bescheinigung gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2005/36/EG.

...

Nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen

und Drittlanddiplomen

§ 5a. Paragraph 5 a,

...

1. (6) Absatz 6, Drittlanddiplome, die einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt worden sind, sind unter Anwendung der Abs. 2 bis 5 als ärztliche Ausbildungsnachweise anzuerkennen, sofern dieser Drittlanddiplome, die einem Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellt worden sind, sind unter Anwendung der Absatz 2 bis 5 als ärztliche Ausbildungsnachweise anzuerkennen, sofern dieser

1. in einem der übrigen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und

2. eine Bescheinigung des betreffenden Staates gemäß Z 1 darüber vorlegt, dass er drei Jahre den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet dieses Staates tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat. 2. eine Bescheinigung des betreffenden Staates gemäß Ziffer eins, darüber vorlegt, dass er drei Jahre den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet dieses Staates tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.

...

Ärzteliste und Eintragsverfahren

§ 27. (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) jedenfalls mit folgenden Daten zu führen: Paragraph 27, (1) Die Österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern in den Bundesländern die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) jedenfalls mit folgenden Daten zu führen:

...

1. (2) Absatz 2, Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbständige oder unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 4 vorzulegen. Erforderlichenfalls haben Personen auf Verlangen der Österreichischen Ärztekammer den Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgelegten Ausbildungsnachweise den in der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschriebenen Nachweisen entsprechen. Die für die Eintragung in die Ärzteliste erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Im Übrigen ist die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste in deutscher Sprache einzubringen. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Personen, die den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die selbständige oder unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Paragraph 4, vorzulegen. Erforderlichenfalls haben Personen auf Verlangen der Österreichischen Ärztekammer den Ausbildungsnachweisen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgelegten Ausbildungsnachweise den in der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschriebenen Nachweisen entsprechen. Die für die Eintragung in die Ärzteliste erforderlichen Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Im Übrigen ist die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste in deutscher Sprache einzubringen. Vor Aufnahme einer unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist vom Dienstgeber auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

...

Übergangs- und Inkrafttretens-Bestimmungen zur 12.

Ärztegesetz-Novelle

...

§ 228. Mit 20. Oktober 2007 treten ... § 4 samt Überschrift,

§ 5 samt Überschrift, § 5a samt Überschrift ... § 27 samt

Überschrift ... in Kraft."

1.2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22: 1.2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Amtsblatt L 255 vom 30. September 2005, S. 22:

"Artikel 2

Anwendungsbereich

1. (1) Absatz eins, Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.
2. (2) Absatz 2, Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung. Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a gestatten. Für die Berufe in Titel römisch drei Kapitel römisch drei erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

...

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. (1) Absatz eins, Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

b) "Berufsqualifikationen" sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach

Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;

c) "Ausbildungsnachweise" sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;

...

1. (3) Absatz 3, Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt."

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

2.1. Vorauszuschicken ist, dass die Beschwerdeführerin nicht bestreitet, die Voraussetzungen für die Eintragung in die

Ärzteliste, wie sie sich aus dem Ärztegesetz 1998 idF der 12. Ärztegesetz-Novelle und aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben (vorliegend insbesondere die Vorlage einer Bescheinigung über drei Jahre ärztliche Berufsausübung in Spanien, vgl. § 5a Abs. 6 ÄrzteG 1998 und Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie), nicht zu erfüllen. Sie bestreitet lediglich die Anwendbarkeit dieser Rechtslage auf ihre Situation.

2.1. Vorauszuschicken ist, dass die Beschwerdeführerin nicht bestreitet, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Ärzteliste, wie sie sich aus dem Ärztegesetz 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle und aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben (vorliegend insbesondere die Vorlage einer Bescheinigung über drei Jahre ärztliche Berufsausübung in Spanien, vergleiche , Paragraph 5 a, Absatz 6, ÄrzteG 1998 und Artikel 3, Absatz 3, der Richtlinie), nicht zu erfüllen. Sie bestreitet lediglich die Anwendbarkeit dieser Rechtslage auf ihre Situation.

2.2. Zunächst wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG. Die Behörden hätten übersehen, dass die Beschwerdeführerin bereits am 26. Jänner 2007 einen "Antrag auf Anerkennung (ihrer) Berufsqualifikation" gestellt habe. Die Richtlinie sei in Österreich aber erst seit dem 20. Oktober 2007 verpflichtend anzuwenden gewesen, weshalb sie zur Beurteilung des Falls der Beschwerdeführerin nicht heranzuziehen gewesen wäre.

Abgesehen davon, dass sich aus der Richtlinie 2005/36/EG, welche nach ihrem Art. 64 am 20. Oktober 2005 in Kraft trat, nicht ergibt, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 gestellte Anträge nach der früheren Rechtslage zu beurteilen wären (vorliegend nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 165 vom 7. Juli 1993, S. 1; gemäß Art. 62 der Richtlinie 2005/36/EG aufgehoben mit Wirkung vom 20. Oktober 2007), ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht zielführend, weil Sache des Verwaltungsverfahrens nicht ein behauptetermaßen am 26. Jänner 2007 von der Beschwerdeführerin gestellter "Antrag auf Anerkennung (ihrer) Berufsqualifikation", sondern die Eintragung in die Ärzteliste als Ärztin für Allgemeinmedizin war. Einen darauf gerichteten Antrag hatte die Beschwerdeführerin jedoch unbestritten erst am 31. Oktober 2008, also bereits ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2005/36/EG, gestellt.

Abgesehen davon, dass sich aus der Richtlinie 2005/36/EG, welche nach ihrem Artikel 64, am 20. Oktober 2005 in Kraft trat, nicht ergibt, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 gestellte Anträge nach der früheren Rechtslage zu beurteilen wären (vorliegend nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, Amtsblatt Nummer L 165 vom 7. Juli 1993, Seite 1; gemäß Artikel 62, der Richtlinie 2005/36/EG aufgehoben mit Wirkung vom 20. Oktober 2007), ist dieses Vorbringen schon deshalb nicht zielführend, weil Sache des Verwaltungsverfahrens nicht ein behauptetermaßen am 26. Jänner 2007 von der Beschwerdeführerin gestellter "Antrag auf Anerkennung (ihrer) Berufsqualifikation", sondern die Eintragung in die Ärzteliste als Ärztin für Allgemeinmedizin war. Einen darauf gerichteten Antrag hatte die Beschwerdeführerin jedoch unbestritten erst am 31. Oktober 2008, also bereits ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2005/36/EG, gestellt.

2.3. Soweit sich die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 28. April 2008, Zl. 2007/12/0064, gegen die rückwirkende Anwendung der die Richtlinie 2005/36/EG umsetzenden Bestimmungen der 12. Ärztegesetz-Novelle wendet, ist sie darauf zu verweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof dort klargestellt hat, dass die Rechtsmittelbehörde im Allgemeinen das im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides geltende Recht anzuwenden hat. Eine andere Betrachtungsweise ist nach dem genannten Erkenntnis dann geboten, wenn der Gesetzgeber etwa in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist. Weiters hat eine andere Betrachtungsweise auch dann Platz zu greifen, wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist. Für die Frage, welche Rechtslage maßgeblich ist, ist primär auf die Auslegung der relevanten Verwaltungsvorschriften abzustellen. Nur dann, wenn die Auslegung der Verwaltungsvorschriften ergibt, dass eine vor der Erlassung des Berufungsbescheides bestandene Rechtslage von Bedeutung ist, kommt es nicht auf die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides an.

Anders als in dem dem zitierten Erkenntnis zugrunde liegenden Fall, in dem keine gesetzlich normierte Rückwirkung zu beurteilen war, bleibt vorliegend für eine Auslegung dahin, dass eine frühere Rechtslage von Bedeutung wäre, kein Raum, da § 228 des Ärztegesetzes 1998 idF der 12. Ärztegesetz-Novelle explizit (und ohne Ausnahme) anordnet, dass (u.a.) die §§ 4, 5 und 5a leg. cit. rückwirkend ab 20. Oktober 2007 anzuwenden sind.

Anders als in dem dem zitierten

Erkenntnis zugrunde liegenden Fall, in dem keine gesetzlich normierte Rückwirkung zu beurteilen war, bleibt vorliegend für eine Auslegung dahin, dass eine frühere Rechtslage von Bedeutung wäre, kein Raum, da Paragraph 228, des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle explizit (und ohne Ausnahme) anordnet, dass (u.a.) die Paragraphen 4, 5 und 5 a leg. cit. rückwirkend ab 20. Oktober 2007 anzuwenden sind.

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Materialien zur 12. Ärztegesetz-Novelle (EB zur RV 149 BlgNR, XXIV.GP, S. 1), wo es heißt: Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Materialien zur 12. Ärztegesetz-Novelle (EB zur Regierungsvorlage 149 BlgNR, römisch 24 .GP, S. 1), wo es heißt:

"Artikel 63 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sieht die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen bis 20. Oktober 2007 in innerstaatliches Recht vor. Bis zum (rückwirkenden) In-Kraft-Treten der Novelle erfolgt daher eine unmittelbare Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im ärztrechtlichen Bereich durch die Österreichische Ärztekammer als Vollzugsbehörde."

Die belangte Behörde ging somit zu Recht von einer Anwendbarkeit der relevanten Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 idF der 12. Ärztegesetz-Novelle aus. Die belangte Behörde ging somit zu Recht von einer Anwendbarkeit der relevanten Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle aus.

3. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin weder die besonderen Erfordernisse zur Berufsausübung nach § 4 Abs. 3 Z 2 ÄrzteG 1998 erfüllt noch eine in Z 3 leg. cit. geforderte "entsprechende Berufsqualifikation gemäß § 5 oder § 5a" ÄrzteG 1998, jeweils idF der 12. Ärztegesetz-Novelle, nachgewiesen hat. 3. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin weder die besonderen Erfordernisse zur Berufsausübung nach Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 2, ÄrzteG 1998 erfüllt noch eine in Ziffer 3, leg. cit. geforderte "entsprechende Berufsqualifikation gemäß Paragraph 5, oder Paragraph 5 a, ÄrzteG 1998, jeweils in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle, nachgewiesen hat.

Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie den Antrag der Beschwerdeführerin mangels der nach § 5a Abs. 6 ÄrzteG 1998 idF der 12. Ärztegesetz-Novelle notwendigen Vorlage einer Bescheinigung über drei Jahre Berufserfahrung in Spanien abgewiesen hat. Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie den Antrag der Beschwerdeführerin mangels der nach Paragraph 5 a, Absatz 6, ÄrzteG 1998 in der Fassung der 12. Ärztegesetz-Novelle notwendigen Vorlage einer Bescheinigung über drei Jahre Berufserfahrung in Spanien abgewiesen hat.

4. Aus diesen Gründen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 4. Aus diesen Gründen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 5. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47 f, f, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 24. April 2012

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2
Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen
und Beweise Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen
und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009110212.X00

Im RIS seit

01.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at